№ 256. Erstes Blatt.

Sonntag, 1. November.

Die „Volks-Zeitung" erscheint täglich zwei Mal — Morgens und Abends — mit Ausnahme der Tage nach Sonn- und Festtagen.

Expeditions-Stellen: W., Lützowstraße 105 und Kronenstraße 46.

Redaktion: W., Lützowstraße 105.

Redakteur: H. Holdheim in Berlin. Für den Inseratentheil verantwortlich Gustav Quien in Berlin.

Druck und Verlag der „Volks-Zeitung", Aktien-Gesellschaft, Berlin W., Lützowstraße 105.

Volks-Zeitung.

Organ für Jedermann aus dem Volke.

Mit der Gratis-Beilage: Illustrirtes Sonntagsblatt.

Berlin. 1891. — 39. Jahrgang.

Abonnementspreis für Berlin: Vierteljährlich incl. Botenlohn 4 Mark — Pf, Monatlich „ „ 1 „ 35 „, Wöchentlich „ „ — „ 35 „. Beim Geldabholen aus der Expedition: Quart. 3.25 Mk., Monat 1.10 Mk., Woche 30 Pf. Bei allen Postanstalten: in Preußen, ganz Deutschland und Oesterreich pro Quartal 4.50 Mark, zweimonatlich 3 Mark, dritte Monat 1.50 Mark. Einzelne Nummer 10 Pfennig.

Insertionsgebühr: Für die gewöhnliche Zeile 40 Pfennig.

☞ Der heutigen Nummer 256 liegt das **„Illustrirte Sonntagsblatt"** Nummer 44 bei.

Für November und Dezember

nehmen Abonnements auf die zwei Mal täglich (Morgens und Abends) erscheinende „Volks-Zeitung" nebst Gratis-Beilage „Illustrirtes Sonntags-Blatt" sämmtliche Post-Anstalten und in Berlin alle Zeitungs-Spediteure, sowie die unterzeichneten Expeditions-Stellen entgegen.

Den bisher abgedruckten Teil der Novelle

„Daphne"

deutsch bearbeitet

von **Friedrich Spielhagen**

liefern wir auf Verlangen den neu hinzutretenden Abonnenten gratis und franco.

Preis in Berlin pro Monat 1 Mk. 35 Pfg. bei einmaliger, und 1 Mk. 50 Pf. bei täglich zweimaliger Zustellung, außerhalb Berlins 3 Mark pro November und Dezember.

Probe-Nummern der „Volks-Zeitung" stellen wir gern zur Verfügung.

Expedition der „Volks-Zeitung",

Berlin W., Lützowstraße 105 und W. Kronenstraße 46.

Die freie Verteidigung vor Gericht.

In dem Feldzuge, welcher, aus Veranlassung des Prozesses Heinze, wider das Recht der freien Verteidigung unternommen worden ist, ist die erste Schlacht geschlagen, und wir können *in den wesentlichen Punkten mit dem Ausgange derselben zufrieden sein.* Um so mehr, als zur Herbeiführung des entgegengesetzten Ergebnisses ebenso energische wie — seltsame Anstrengungen gemacht worden waren, welche gerade unter den augenblicklichen Umständen nicht übergangen werden können.

Seltsam war es doch gewiss für einen an die Art der preußisch-deutschen Strafrechtspflege Gewöhnten, die Rede des Staatsanwalts mit der Verlesung einiger gegen die Angeklagten gerichteten — Zeitungsartikel beginnen zu hören. Wir erinnern uns wenigstens nicht, daß die so übertriebene, „freie und zügellose" Verteidigung jemals für einen Angeklagten, selbst in politischen Prozessen, auf diese Art Stimmung zu machen versucht hätte und glauben nicht, daß ihr etwas Derartiges vom Gerichtshof gestattet worden wäre. Der Staatsanwalt verlas ferner zu dem gleichen Zwecke den kaiserlichen Erlass. Es sollte also die Person des Kaisers dazu mithelfen, eine Verurteilung, und zwar die von dem Staatsanwalte beantragte Verurteilung zur strengsten Strafe herbeizuführen, obgleich der Erlass erst lange nach den unter Anklage gestellten Handlungen und auf Grund von Zeitungsberichten ergangen war. Formell mag eine solche Art, den Angeklagten zu belasten, zulässig sein; moralisch und vom Standpunkte der Billigkeit scheint uns eine solche Benutzung einer nachträglich ergangenen Kundgebung nicht viel anders zu sein, als die Verurteilung auf Grund eines nachträglich erlassenen Gesetzes. Wir haben zu dem was der Verteidiger im Disziplinarverfahren zu diesen beiden Punkten und namentlich zu dem Versuch der Fruktifizirung des kaiserlichen Erlasses bemerkte, nichts hinzuzufügen: „Es ist selbstverständlich, daß sich der Ehrengerichtshof durch keine Kundgebung von außen her beeinflussen lässt, — von welcher Seite sie auch kommen mag." Da der Ehrengerichtshof diesen Standpunkt augenscheinlich zu dem seinigen gemacht hat, so haben wir unsererseits jenen Versuch des Staatsanwalts nicht zu beklagen; ob der Autorität des kaiserlichen Erlasses dadurch gedient wird, daß er in dieser Weise zu verwenden versucht und einer derartigen Erwiderung ausgesetzt wird, überlassen wir dem Urteile der Staatsanwaltschaft. Sehr seltsam berührt es ferner, daß ein als Zeuge vorgeladener Geschworener, ein Korvettenkapitän, eine Aussage abgiebt, welche ganz wie ein Sachverständigen-Urteil über den Verlauf des Prozesses klingt; daß er meint, die Verteidiger hätten einen „zu" ausgedehnten Gebrauch vom Fragerecht gemacht und die Aeußerungen und Anordnungen des Vorsitzenden in „unstatthafter" Weise unterbrochen. Wir wissen in der Tat nicht, wodurch gerade ein Korvettenkapitän besonders zuständig dafür sein soll, die Grenzen des richtigen Gebrauchs des Fragerechts zu bestimmen und weshalb gerade der von ihm über den Gang der Verhandlungen empfangene „Eindruck" maßgebend sein soll. Auf den Gerichtshof haben diese Ausführungen jedenfalls keinen Eindruck gemacht, obwohl auch der gleichfalls als Zeuge vernommene Vorsitzende des Schwurgerichtshofes ebenfalls über die „Gesammthaltung" beider Verteidiger, und namentlich die Unterbrechung und Hinzögerung der Verhandlung durch Zwischenreden und Stellung „überflüssiger" Fragen und Anträge sprach. Wir begnügen uns daher mit der Bemerkung, daß es selbst für einen beteiligten Richter sehr schwer, fast unmöglich ist, mit voller Sicherheit von der „Ueberflüssigkeit" einer Frage oder eines Antrages zu sprechen, einfach weil er das Gesammtbild, in welchem dem Verteidiger der Prozess erscheint, und das System der Verteidigung niemals ganz genau kennt, und ihm also etwas, worauf der Verteidiger von seinem Standpunkte aus mit Recht Wert legt, als überflüssig erscheinen kann, ohne daß seine Ansicht deshalb die richtige *zu sein braucht.*

Was nun das Erkenntniss des Ehrengerichtshofes selber anlangt, so ist eine Verurteilung nur wegen nebensächlicher und grundsätzlich nicht bedeutender Dinge erfolgt. Was das Sektttrinken anlangt, so erblicken wir in der Aufnahme desselben unter die Gründe der Verurteilung keine Beschränkung der Freiheit der Verteidigung. Daß durch einen — übrigens von dem Angeschuldigten bestrittenen — zu familiären Verkehr des Verteidigers mit einem Angeklagten vom Schlage Heinze die Würde des Anwaltsstandes verletzt werden kann, ist unbestreitbar, eine Verurteilung dafür grundsätzlich also ganz in der Ordnung. Die Wegholung der Akten durch den Verteidiger aus der Wohnung des vorsitzenden Richters ist augenfällig in unkorrekter Weise erfolgt, die Verurteilung war danach unausbleiblich. Allein damit ist dieser Punkt nicht erledigt. Der tiefere Grund, daß eine solche Unkorrektheit überhaupt vorkommen konnte, liegt in der unkorrekten Gesetzgebung; er liegt darin, daß dem Verteidiger nicht von vornherein und in jedem Augenblicke die Kenntnissnahme von den Akten völlig ungehindert offen steht, ebenso ungehindert wie dem Staatsanwalte!! Kein Verteidiger würde auf den Einfall kommen, sich die Einsicht in die Akten auf Umwegen zu verschaffen, wenn er unter allen Umständen sicher wäre, sie auf geradem Wege zu erlangen. Daß aber der Verteidiger jederzeit sich von jeder Einzelheit des schwebenden Verfahrens unterrichten können muss, ist eine so unmittelbar aus der Natur der Verteidigung und des ganzen Zweckes des Strafverfahrens überhaupt sich ergebende Forderung, eine so unerlässliche Voraussetzung der Gleichberechtigung der Verteidigung und der Anklage, daß wir Anstand nehmen, darüber noch ein besonderes Wort zu verlieren.

Dagegen hat der Ehrengerichtshof auf Freisprechung erkannt wegen der „Gesammthaltung" der Verteidiger, also wegen des „zu" ausgedehnten Gebrauchs des Fragerechts, wegen der „Unstatthaftigkeit" des Zwischenredens, wegen der „überflüssigen" Anträge und der dadurch angeblich bewirkten Verzögerung der Verhandlung. Damit hat der Ehrengerichtshof anerkannt und ausgesprochen, was von allen Kulturstaaten wohl nur in dem reaktionären Deutschland bestritten werden konnte, nämlich: daß die Verteidigung volle Freiheit haben und lieber, Laien wie Berufsrichtern, zu frei scheinen, als in Wirklichkeit zu wenig frei sein muss. Dieselbe Anerkennung liegt dem Erkenntniss zu Grunde, wenn der Ehrengerichtshof es ablehnt, es für eine strafbare Beleidigung des Vorsitzenden zu erklären, wenn der Verteidiger, in der eifrigen Ausübung seines Berufs, energisch auf die volle Durchführung des Entlastungsbeweises dringt. Den sich aus diesem Berufe ergebenden Rechten und Pflichten der Verteidigung muss aber jede andere Rücksicht sich unterordnen, wenn der Zweck der Verteidigung und der Rechtspflege nicht auf's Aeußerste gefährdet werden soll. Endlich die große pièce de resistance aller der Angriffe gegen die freie Verteidigung, den Punkt, von dem man so viel Aufhebens machte, den an die Angeklagten erteilten Rat, jede Aussage zu verweigern, erledigt der Ehrengerichtshof mit den kurzen, aber inhaltsschweren Worten: „Da die Angeklagten das unzweifelhafte Recht haben, die Aussage zu verweigern, so hat die Verteidigung die unzweifelhafte Befugniss, sie auf die Ausübung desselben, wo es ihr zweckmäßig scheint, hinzuweisen." Wir denken, dieser Satz ist von unwiderstehlicher Logik.

Der Kampf gegen die Freiheit der Verteidigung wird mit dieser Niederlage nicht beendet sein. So leicht werden die Gegner ihre Ziele nicht aufgeben; aber wir denken und hoffen, diese erste kräftige Zurückweisung des Ansturmes ist eine gute Vorbedeutung für den endgiltigen Sieg.

Berlin, den 31. Oktober 1891.

Das Leibblatt des Fürsten Bismarck sucht fortgesetzt Deutschland mit allen Mächten zu verhetzen, damit, wenn das Werk gelingt, der Altreichskanzler als Retter aus der Not auf seinen alten Sitz berufen werde. An die Erklärung der ministeriellen Morning Post:

„Es genüge nicht, daß die deutsche Regierung jede Verbindung mit Emin's Unternehmen desavouire; die Aktion Emin's bilde eine Verletzung des feierlichen Vertrages mit Großbritannien und erheische Aufklärung, die von Salisbury sicherlich gefordert, wenn sie nicht freiwillig gegeben werde. Die britische Regierung sei auch befugt, zu fragen, welche Schritte die deutsche Regierung zu ergreifen beabsichtige, um Großbritannien für die etwaigen Folgen der Aktion Emin's zu entschädigen."

knüpft es die Bemerkung:

Diese Tonart erinnert einigermaßen an den Stil, in dem im Sommer 1870 die bekannten französischen Aufforderungen in Sachen der spanischen Thronfolge an den König von Preußen gerichtet wurden. Daß sich die englische ministerielle Presse eine solche Sprache gegen Deutschland erlauben zu dürfen glaubt, wird in weiten Kreisen Deutschlands nicht nur Entrüstung, sondern auch die Neigung zu Untersuchungen darüber hervorrufen, worauf diese englische Anmaßung zurückzuführen ist.

Daß mit der letzten Wendung auf die Kaiserbesuche in England und die englandfreundliche Politik Caprivi's gezielt ist, ist jedem Leser der „Hamb. Nachr." aus hundert anderen ihrer Artikel wohlbekannt.

Auch in Paris steht gegenwärtig die Frage der Bekämpfung des **Zuhältertums** im Vordergrunde des Tagesinteresses, nachdem sich herausgestellt, daß dieses soziale Uebel der Großstadt zu einer bedenklichen Höhe emporgewachsen ist. Man besitzt zwar in Frankreich schon Spezialstrafparagraphen gegen die Zuhälter, aber, wie neulich von uns bereits bemerkt, haben dieselben in der Praxis wenig Erfolg gehabt. Nun wünscht der Polizeipräfekt weitere Machtmittel in die

Nachdruck verboten.

Die Großstadtluft.

Eine kriminalistische Rundschau.

Von Julius Freund.

Berlin ist Weltstadt! Ohne Frage!
Wer's leugnet, steht die Zeichen nicht.
Man liest's mit jedem neuen Tage
Aus jedem Polizeibericht.
Von den vergang'nen Krämerzeiten
Trennt längst uns eine tiefe Kluft,
Und um uns her von allen Seiten
Weht echte, rechte „Großstadtluft"
Das Armesünderglöckchen bimmelt
Und wird nicht müde, wird nicht matt,
Und von Skandalgeschichten wimmelt
Alltäglich jedes Morgenblatt.

Auch hat man in Berlin begriffen,
Was flott und schneidig leben heißt!
Es prangt das Sektglas, fein geschliffen,
Gefüllt mit echtem Traubengeist,
Nicht nur bei festlichen Gelagen —
Selbst vor Gericht hat man entdeckt
An schwierigen Verhandlungstagen
Bei den Verteid'gern „einfach Sekt!"
Der Preis steigt Manchem wohl ins Näschen,
Der aus des „Urteils" Zeilen sprach:
„Fünfhundert Mark — ein einz'ges Gläschen!"
Das macht uns keine Großstadt nach.

Wie haben nicht mit tausend Listen
Nach allen Richtungen der Welt
Unzähl'ge brave Polizisten
Dem schlauen Wetzel nachgestellt!
Besonders scharf in Kopenhagen
Ging's auf die Jagd! Das war kein Spaß!
Dort kriegten sie ihn fast beim Kragen,
Indessen er — in Chemnitz saß.
Quousque „tandem"! riefen alle,
Doch endlich fanden sie sein Nest,
Und nahmen ihn — zu schlug die Falle! —
Sammt dem bewussten „Tandem" fest.

Wir schauen nicht mehr auf die Dauer
Neidvoll hin nach der Themse Strom,
Denn haben wir auch keinen Tower
Und nicht Westminsters prächt'gen Dom, —
Wir haben's endlich doch errungen,
Was man sonst nirgends noch erspäht,
Was man gerühmt in allen Zungen
Als Londons Spezialität!
Uns sticht nicht mehr des Neides Viper,
Seitdem es aller Welt bekannt:
Wir haben unsern Jack the Ripper
So gut wie die am Themsestrand.

In Rußland, in „gewissen" Kreisen
Herrscht eine böse Korruption;
Wir tanzen nach den gleichen Weisen,
Wir singen fast den gleichen Ton!
Gewiss fand mancher Geistesritter,
Wie man so munkelt, seiner Zeit
Ein klingendes Douceur nicht bitter
Trotz hochpolit'scher Tätigkeit!
Von Manchem wissen wir zu sagen,
Der sich nicht auf Prinzipien steift,
Und statt nach des Verbrechers Kragen
Sehr gern nach einem „Bach'schisch" greift.

In Frankreich unter Grévy blühte
Die Ordensschwindelei, indess
Wir liefern in ganz gleicher Güte
Ganz ähnlichen Skandalprozess!
Mag Frankreich seinen Wilson haben,
Uns tut die Konkurrenz nicht weh,
Wir zahlten uns're Liebesgaben
An unsern braven Herrn Manché,
Der ging in's Zeug mit Lust und Feuer
Und er befolgte früh und spat
Den Grundsatz: Guter Rat ist teuer,
Besonders der — — Kommerzienrat!

„Wie steht's nun mit dem Bürgerstande?"
So hör' ich fragen um mich her,
„Hat der auch schließlich hier zu Lande
Das alte Renommée nicht mehr?
Ob Ihre Kriminalstatistik
— Nur frei gesprochen, wenn's beliebt! —
Beiträge zur Charakteristik
Auch dieser braven Leute giebt?" — —
— — Wir haben sowas auch auf Lager,
Und wen es int'ressiren mag,
Der merke zur „Affaire Prager"
Sich vor, für den Verhandlungstag.
— — — — — — — — —

Genug! Genug der schlimmen Zeichen!
Rund um uns lärmt — das leuchtet ein —
Ein Hexensabbat sonder Gleichen
Mit wirren Teufelsmelodei'n!
Die Feder schildert's kaum, die schwache!
Am Ende hat ein Jeder Recht,
Der resignirend bei der Sache
Gemütlich seinen Cliquot zecht!
Im Lärm verhallt des Warners Stimme,
Und jeder gute Rat verpufft, — — —
Ach! Hol' der Teufel doch die schlimme,
Vergiftet schwüle Großstadtluft!